

Beilage 1513

Zur Beilage 969

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

München, den 10. September 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Beschluß des Bayer. Landtags vom 21. Juni 1951 betreffend Berücksichtigung der Natursteinindustrie des Bayerischen Waldes bei Erteilung von Staatsaufträgen

In Durchführung des obengenannten Beschlusses des Bayerischen Landtags wurde in Nr. 27 des Min-Amtsblattes der bayerischen inneren Verwaltung nachstehende Entschließung veröffentlicht:

„Berücksichtigung der Natursteinindustrie des Bayerischen Waldes bei Erteilung von Staatsaufträgen.

Entschl. der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 15. August 1951
Nr. IV Z — 9100 g 18

An die Staatsbaubehörden

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 1951 beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, bei Straßen- und Wasserbauten in ausgiebigerem Maße als bisher die hochwertigen Natursteine der ostbayerischen Grenzgebiete zu verwenden.

Die Staatsbaubehörden werden daher angewiesen, bei Vergebung von Bauarbeiten und bei der Beschaffung von Steinmaterial dem Ersuchen des Bayerischen Landtags möglichst zu entsprechen.

Diese Anordnung ist auch von den Landbauämtern und Universitätsbauämtern sinngemäß anzuwenden.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 30. April 1950 Nr. 9129 g 10 über die Notlage in der Naturwerksteinindustrie (B.StAnz. Nr. 19/50) neuerdings in Erinnerung gebracht.“

(gez.) **Dr. Wilhelm Hoegner**,
Staatsminister
und stellv. Ministerpräsident

Beilage 1514

Zur Beilage 1024

**Der Bayerische
Ministerpräsident**

München, den 5. September 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Beschluß des Bayer. Landtags vom 22. Juni 1951 betreffend Rückgängigmachung der Beteiligung der VIAG an der Bayernwerk AG. (Beilage 1024)

Durch den obenbezeichneten Beschluß wurde die Staatsregierung ersucht, alle Schritte zu unternehmen, um in Wahrung der berechtigten politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange des Staates Bayern die im Jahre 1942 durchgeführte Beteiligung der Viag mit 40% am Aktienkapital der Bayernwerk AG. im Rahmen der Verhandlungen über das Ausführungsgesetz zu Art. 134 des Grundgesetzes wieder rückgängig zu machen.

Nach Art. 134 Abs. 2 Satz 2 GG. kann der Bund außer Verwaltungsvermögen auch „sonstiges Vermögen“ des Reiches den Ländern übertragen. Die Beteiligung der Viag an der Bayernwerk AG. gehörte nicht zum Vermögen des Reiches, sondern zum Vermögen der Viag, an der allerdings allein das Reich beteiligt war. Die Beteiligung der Viag an der Bayernwerk AG. ist also ein sog. mittelbarer Vermögenswert des Reiches, über den das Reich nur als Gesellschafter der Viag Verfügungsmacht besaß. Das Ausführungsgesetz zu Art. 134 GG. kann daher rechtlich nicht den unmittelbaren Rahmen für Verhandlungen im Sinne des Landtagsbeschlusses abgeben. Insofern ist der Beschluß des Landtags nicht vollziehbar. Eine hiervon verschiedene Frage ist die im Rahmen des Art. 134 zu entscheidende Frage der Überlassung von Gesellschaftsanteilen des Reiches an der Viag an die Länder, in denen Unternehmungen von Tochtergesellschaften der Viag gelegen sind. Hierüber schweben noch Verhandlungen.

Die Verordnung zur Durchführung des § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 26. Juli 1951 (BGBl. I S. 471) weist in § 2 die Verwaltung von Beteiligungen nur an solchen Unternehmen dem Lande zu, deren Bedeutung die Verwaltung durch den Bund nicht erfordert. Die Viag fällt zweifelsfrei nicht unter diesen Begriff der regionalen Unternehmen. Eine Beteiligung des Landes im Aufsichtsrat sieht § 7 dieser Verordnung vor; sie ist von der Viag bereits zugestanden.

Bei dieser Rechtslage wird der Beschluß des Landtags nur zum Anlaß genommen werden können, berechnete Interessen des Landes in und bei den Verwaltungsorganen der Viag zur Geltung zu bringen.

(gez.) **Dr. Ehard**,
Bayerischer Ministerpräsident